Anmerkung zu dieser Revision: Änderungen zur Version 1.9 dieser Beschlussliste sind gelb markiert.

Die Liste beinhaltet alle akkreditierungsrelevanten Beschlüsse des SK-M seit 01.01.2013. Sofern Beschlüsse von neueren Normen oder Regelungen abgelöst werden, werden sie aus der Liste gelöscht.
Dies betrifft derzeit folgende Beschlüsse:

Beschluss	Begründung / Bemerkung
11/2011	Ersetzt durch IAF MD 1:2018
3/2013	Befristung ausgelaufen
10/2013	Informationspflicht im Antrag enthalten
12/2014	Ersetzt durch Neufassung 01/2018
13/2014	Ersetzt durch ISO/IEC 17021-1:2015
14/2014	Befristung ausgelaufen
01/2015	Ersetzt durch Neufassung 02/2018
2/2015	Ersetzt durch EA-FAQ
3/2015	Ersetzt durch ISO/IEC 17021-1
4/2015	Befristung ausgelaufen
1/2016	Umsetzung erledigt
7/2017	Keine weitere Konkretisierung zum Norminhalt ISO/IEC 17021-1:2015

Beschlüsse sind Anforderungen, wenn diese nicht eingehalten / umgesetzt werden, besteht eine Nicht-Konformität (Abweichung), die ggf. zum Verlust der Akkreditierung führen kann.

zurückgezogen 20.12.2023

Beschluss Nr.	Beschlusstext	Bestätigung AKB
1/2017 **Neufassung von 2/2016 (29.04.2016)**	**IAF Resolution 2015–14 - Beschluss über nicht-akkreditierte Zertifikate im Geltungsbereich der Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle für Managementsysteme** Auf Empfehlung des Technischen Komitees hat die Vollversammlung des IAF den Beschluss gefasst, dass eine Akkreditierungsstelle über rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen mit den von ihr akkreditierten Zertifizierungsstellen verfügen muss, die verhindern, dass die Zertifizierungsstelle nicht-akkreditierte Zertifikate in den Geltungsbereichen (Scopes) erteilt, für die sie akkreditiert ist. Geltungsbereiche / Scopes sind Zertifizierungsbereiche (z.B. QMS ISO 9001, UMS ISO 14001, OHSAS 18001, LSMS ISO 22000, EnMS ISO 50001, ISMS ISO 27001, Med.-Produkte Hersteller ISO 13485, etc.) mit den jeweiligen IAF-Branchen, Technischen Bereichen, Produktkategorien gemäß der DAkkS-Urkundenanlage. <u>Mit diesem Beschluss sind die Voraussetzungen hinsichtlich einer rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung zwischen der DAkkS und einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme gegeben.</u> **IAF Resolution 2016-17 in Ergänzung zur vorgenannten IAF-Resolution 2015-14** Die Generalversammlung des IAF beschloss auf Empfehlung des Technischen Komitees, dass ein Zertifizierungsdokument für ein Managementsystem (Zertifikat) nur dann als akkreditiert betrachtet werden kann, wenn ein Akkreditierungssymbol und / oder der Akkreditierungsstatus der Zertifizierungsstelle einschließlich der Identifizierung der Akkreditierungsstelle ausgewiesen ist. Hierzu legte die IAF-Generalversammlung fest, dass eine Zertifizierungsstelle: 1) die Zertifizierungsdokumente bis zur Re-Zertifizierung bzw. spätestens zum 06.11.2019 ein Akkreditierungssymbol und / oder den Akkreditierungsstatus der Zertifizierungsstelle einschließlich der Identifizierung der Akkreditierungsstelle enthalten müssen; 2) im Falle einer Erstakkreditierung, die für einen Standard oder Scope nach dem 6. November 2016 erteilt wurde, innerhalb eines Jahres nach der Akkreditierungsentscheidung frühere, nicht akkreditierte Zertifizierungsdokumente entsprechend anpassen muss; 3) diesen Beschluss auf alle Standards für Managementsysteme anwenden muss.	**Beschluss bestätigt durch AKB am 22.06.2017**

zurückgezogen am 20.12.2023

2/2017	**Rezertifizierungen nach Abs. 9.6.3.2.4 und 9.6.3.2.5 gemäß ISO/IEC 17021-1:2015** Falls eine Rezertifizierung nicht bis zum Ablaufdatum des Zertifikates abgeschlossen ist, können Audits, die Verifizierung der Korrekturmaßnahmen und die unabhängige Zertifizierungsentscheidung unter folgenden Bedingungen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Ablaufdatum abgeschlossen werden: a. der Angebots-, Auftrags- und Vertragsprüfungsprozess sowie die Abstimmung der Auditplanung müssen nachweislich vor dem Ablauftermin des alten Zertifikates abgeschlossen sein, b. das neue Zertifikat beginnt mit dem Tag der Entscheidung zur Rezertifizierung und dem Ablauftermin des bisherigen Zertifikatszyklus (d.h. Ablauftermin altes Zertifikat + 3 Jahre), c. der Zeitraum zwischen Ende altes Zertifikat und Beginn neues Zertifikat in dem keine gültige Zertifizierung bestand, ist auf dem neuen Zertifikat auszuweisen, d. die Zertifizierungsstelle muss die Organisation frühzeitig auf die Konsequenzen des Status Nicht-Zertifiziert hinweisen, e. die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen müssen von der Zertifizierungsstelle gemäß ISO/IEC 17021-1:2015 Abs. 9.9 nachgewiesen werden. Falls eine Rezertifizierung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Ablaufdatum des Zertifikates abgeschlossen werden kann, ist der Rezertifizierungsprozess beendet und eine neue Zertifizierung kann nur unter den Bedingungen einer Erst-Zertifizierung erfolgen.	**Beschluss bestätigt durch AKB am 22.06.2017**
3/2017	**IAF MD 5 - Verbindliches Dokument Ermittlung von Auditzeiten auf Basis der ISO/IEC 17021-1:2015, Abschnitt 9.1.4 für die Auditierung von Qualitätsmanagement- (QMS) und Umweltmanagementsystemen (UMS) (siehe DAkkS 71 SD 6 021 – Deutsche Übersetzung):** Eine Einstufung eines QMS-Zertifizierungsverfahrens in eine niedrige Risikokategorie bedingt nach Anhang A IAF MD 1 eine von Tabelle QMS 1 abweichende geringere Auditzeit. Diese und andere Aufwandsreduzierungen dürfen jedoch die maximale Reduzierung von 30% des Ausgangswertes der Tabelle QMS 1 nicht überschreiten. Darüber hinaus gilt der IAF MD5 – Grundsatz, dass verlängernde durch verkürzende Faktoren ausgeglichen werden können.	**Beschluss bestätigt durch AKB am 22.06.2017**

zurückgezogen am 20.12.2023

4/2017	**Hinweise zum Anhang B (normativ) „Audit Time“ der ISO/IEC 27006:2015** Eine Organisation umfasst alle Mitarbeiter, Einheiten, etc., die direkten und indirekten Einfluss auf das Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)* haben, einschließlich der Entscheider und separater Einheiten, die ihr eigenes IT-System pflegen, wie z. B. Labore, etc. Die Summe dieser Personen soll gemäß ISO/IEC 27006 zur Berechnung der effektiven Anzahl der Mitarbeiter herangezogen werden. *Erläuterung zum Beschluss: Ein Teil einer „legal entity“ oder mehrerer einzeln voneinander unabhängiger und eigenverantwortlich agierender Organisationsteile (z.B. IT-Abteilungen, Projektteams, sonst. technische Einheiten), die innerhalb einer Organisation einen Service erbringen, um ein Informationssicherheits-Managementsystem zu entwickeln, einzuführen und aufrechtzuerhalten, stellt keine „Organisation “ im Sinne von ISO/IEC 27000:2016, ISO/IEC 27001:2014 und/oder ISO/IEC 27006:2015 dar und kann deshalb auch nicht mittels eines ISO/IEC 27006-Verfahrens auditiert, zertifiziert und überwacht werden. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine selbstständige Organisation mit einem „strategischen auf dem Markt agierenden Business“, sondern vielmehr um einen unselbständigen serviceorientierten Teil einer Organisation.* *) Der Begriff „Business“ wurde zum besseren Verständnis ersetzt durch „Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)“.	**Beschluss bestätigt durch AKB am 22.06.2017**
5/2017	**Anwendung ISO/IEC 17021-1:2015 Abs. 5.2.4** Eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für Managementsysteme: - darf kein Qualitätsmanagementsystem einer anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizieren, - darf ein Managementsystem einer anderen Zertifizierungsstelle, für andere Aufgabengebiete (z.B. ISO 14001, OHSAS 18001, ISO 27001, etc.) für alle diesbezüglichen Leistungen (Training, Inspektion, Zertifizierung von Management Systemen, Produkten, Personen, etc.) zertifizieren.	**Beschluss bestätigt durch AKB am 22.06.2017**

zurückgezogen am 20.12.2023

6/2017	**Anwendung ISO/IEC 17021-1:2015 Abs. 8.2.2 – Temporäre Standorte auf einem Zertifikat** Die ISO/IEC 17021-1:2015 verlangt, dass Zertifizierungsdokumente (Zertifikat mit/ohne Anlagen) den Namen und Angaben zum geographischen Standort einer zertifizierten Organisation bzw. bei Multi-Standort Zertifizierungen die Angaben zum Hauptsitz und allen Standorten des Geltungsbereiches einer Zertifizierung beinhalten müssen. Gemäß einer Klarstellung von ISO besteht keine Notwendigkeit, dass auch temporäre Standorte in den Zertifizierungsdokumenten angegeben sein müssen. Dies betrifft auch Zertifizierungsverfahren für ISO 14001 und OHSAS 18001. Für temporäre Standorte gilt die Definition gemäß Abs. 1.5 des IAF MD 5:2015 (DAkkS 71 SD 6 021). Temporäre Standorte müssen gemäß Abs. 9 des IAF MD 5:2015 im Auditprogramm eines jeden Zertifizierungszyklus anhand von Stichprobenaudits berücksichtigt und dokumentiert werden.	**Beschluss bestätigt durch AKB am 22.06.2017**
01/2018 **Neufassung von: 12/2014** **Vom 30.01.2014**	**In Konkretisierung ISO/IEC 17021-1:2015 Abs. 8.2. und MD 7 Abs. 4.1.2.** Eine Referenzierung zusätzlicher Normen, normativer Dokumente, privater Standards auf einem akkreditierten Zertifikat für Managementsysteme (ISO 9001, ISO 14001, BS OHSAS 18001, ISO 50001, etc.) ist nicht zulässig. Es gilt auch die IAF resolution 2003-18. <u>Übergangsfrist:</u> Dieser Beschluss gilt ab sofort für alle Erst-Zertifizierungen, betroffene Zertifikate sind zur nächsten anstehenden Jahresüberwachung auszutauschen.	**Regel/Beschluss bestätigt durch AKB am 28.08.2018b**

zurückgezogen am 20.12.2023

02/2018 **Neufassung von:** **01/2015** **Vom 20.01.2015**	**In Konkretisierung von Abschnitt 9.1.5 der ISO/IEC 17021-1:2015 und IAF Dokument IAF MD 1, vom 02.01.2018** Ein Verbund mehrerer einzelner voneinander unabhängiger und eigenverantwortlich agierender Organisationen (z.B. Arztpraxen, Apotheken, sonst. Kleinbetriebe), die sich einer externen Organisation bedienen, um ein Managementsystem zu entwickeln, einzuführen und aufrechtzuerhalten, stellt weiterhin keine „Organisation mit mehreren Standorten“ im Sinne von IAF MD1 (IAF MD1 :2018; Application Date: 29 January 2018) dar und kann deshalb auch nicht gemäß Stichprobenverfahren auditiert, zertifiziert und überwacht werden. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Organisation mit einem „Netzwerk an lokalen Geschäftsstellen oder Zweigstellen“, sondern vielmehr um einen Verbund mehrerer selbstständiger Organisationen, die jeweils einzeln zertifiziert und entsprechend (jährlich) überwacht werden müssen. <u>Übergangsfrist:</u> Dieser Beschluss gilt ab sofort.	**Regel/Beschluss bestätigt durch AKB am 28.08.2018**

zurückgezogen am 20.12.2023